

Kiel, im Februar 2021

Aktuelles zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein

Gewässerschutzberatung im Beratungsgebiet 3

(Geest zwischen Rendsburg und Hohenwestedt – Rundschreiben 2, Februar 2021)

Inhalt: Neue Abstandsregeln an offenen Gewässern

1. Warum Abstände zu Gewässern beachten?
2. Welche Gewässer sind betroffen?
3. Abstandsregeln bei der Düngung
4. Begrünte Randstreifen ab 5 % Hangneigung
5. Digitaler Atlas Nord als Hilfsmittel

1. Warum Abstände zu Gewässern beachten?

Nähr- und Schadstoffeinträge in Gewässer lassen sich in den Naturräumen mit reliefreichen Landschaften (Hohe Geest, Östliches Hügelland) zu etwa 20 % auf Erosion und Abschwemmungen zurückführen. Für stark geneigte Ackerflächen an offenen Gewässern kann dieser Anteil deutlich höher liegen. Besonders Phosphor wird gebunden an Bodenpartikel oder im oberflächlich abfließenden Niederschlagswasser in Fließgewässer und Seen eingetragen und trägt entscheidend zur Nährstoffbelastung der Gewässer bei.

Um die Einträge über diese Pfade zu senken, sind in der Düngeverordnung 2020 die Abstandsaufgaben verschärft worden. Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 38a) ist ein 5 Meter breiter

begrünter Randstreifen für Flächen mit Hangneigungen größer als 5 % vorgeschrieben. Die Regelungen des Landeswassergesetzes im § 26 (Pflug- und Düngungsverbot im 1 m-Streifen) sowie der Pflanzenschutzanwendungsverordnung einschließlich mittelspezifischer Auflagen gelten weiter.



Stand 12/2020

Welche Auflagen gelten an oberirdischen Gewässern?



Welche Gewässer sind betroffen?

Alle oberirdischen Gewässer sind grundsätzlich von verschiedenen gesetzlichen Regelungen betroffen. Ein oberirdisches Gewässer wird gemäß § 3 WHG definiert als „ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser“. Die Regelungen gelten nicht für Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut dienen oder aber der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers. Damit gelten die Vorgaben nicht für Gruppen und kleine, künstlich angelegte Parzellengräben.

Wo kann ich sehen, ob meine Flächen an Gewässern von den Auflagen betroffen sind?

Die Auflagen für hanggeneigte Flächen gelten nur für Flächen, die unmittelbar an Gewässer angrenzen. Generell ist immer eine Einzelfallentscheidung je nach Gegebenheiten vor Ort zu treffen. Im Digitalen Atlas Nord ist die sog. Hinweiskulisse für die verschiedenen Hangneigungsklassen flächenscharf hinterlegt.



<https://bit.ly/Gewaesserauflagen>

Was ist die Böschungsoberkante?

Die Böschungsoberkante (BOK) ist gemäß § 38 WHG der Gewässerrand. Für Wasserläufe ohne Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrand landseits ab der Linie des Mittelwasserstandes.

Gesetz	Hangneigung	Verbotszone ab BOK		Auflagen in der Verbotszone			
		überall, unabhängig von der Hangneigung	bis 5 m	<ul style="list-style-type: none"> keine Umwandlung von DGL in Ackerland* (Befreiung auf Antrag möglich, wenn Walknick am Gewässer liegt) kein Entfernen standortgerechter Gehölze oder Neuanlage nicht standortgerechter Hölzer kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen ist der Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) keine Lagerung abflussbehindernder Gegenstände gilt nicht für kleinere Gewässer*** 			
	ab 5 % (innerhalb 20 m zur BOK)	bis 5 m	<ul style="list-style-type: none"> Pflicht der ganzjährigen Begrünung eine Bodenbearbeitung ist einmal innerhalb von fünf Jahren erlaubt 				
Landeswassergesetz (LWG § 26)	Hangneigung	Verbotszone ab BOK		Auflagen in der Verbotszone			
		überall, unabhängig von der Hangneigung	bis 1 m	<ul style="list-style-type: none"> kein Pflügen auf Ackerland keine Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gilt nicht für kleinere Gewässer*** 			
Düngerordnung (DüV §§ 5, 13a)	Hangneigung	Düngeverbotszone ab BOK		Auflagen in der Verbotszone und zusätzliche Düngeauflagen			
		unter 5 %	bis 1 m bei Exakttechnik sonst bis 5 m	<ul style="list-style-type: none"> Düngung mit Exakttechnik (z.B. Schleppschauch/-schuh, Injektion, Grenzstreueinrichtung) ab 1 m ab BOK Düngung mit Breitverteiltechnik (z.B. Prallteller) erst ab 5 m ab BOK <p>Hinweis zur Exakttechnik:</p> <ul style="list-style-type: none"> auf bestelltem Ackerland seit 2020 Pflicht, auf Dauer-/Grünland erst ab 2025 Pflicht auf unbestelltem Ackerland keine Pflicht, dafür aber Einarbeiten innerhalb von 4 Stunden (1 Stunde in der Nitrat-Kulisse) 			
	Hangneigung	Düngeverbotszone ab BOK	Düngung mit Auflagen (Auflagen s. rechts)	unbestelltes Ackerland	bestelltes Ackerland	Ackerland + Dauergrünland	
	5 % bis < 10% innerhalb 20 m zur BOK	bis 3 m	3 bis 20 m	sofortige Einarbeitung	Reihenkultur mit Reihenabstand ab 45 cm: Entwickelte Untersaat** oder sofortige Einarbeitung	Keine Reihenkultur oder Reihenkultur mit Reihenabstand unter 45 cm: Hinreichende Bestandsentwicklung** oder Anbau im Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren	
	ab 10 % innerhalb 20 m zur BOK	bis 10 m	10 bis 30 m	sofortige Einarbeitung auf dem ganzen Schlag			Keine Einzel-Düngergaben über 80 kg Gesamt-N/ha
Pflanzenschutzmittel	Die mittelspezifischen Abstandsauflagen für die Ausbringung von PSM an Gewässern sind zu beachten, insbesondere bei unterschiedlichen Hangneigungen. Besondere Vorsicht bei Tankmischungen!						
	Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die aufgeführten Regelungen hinausgehen, bleiben unberührt.						

* Nach Dauergrünlanderhaltungsgesetz ist eine DGL-Neuansaat mit Umbruch genehmigungspflichtig!
 ** Die (hinreichende) Entwicklung kann nur vor Ort entschieden werden.
 *** Zu den kleineren Gewässern zählen in Schleswig-Holstein:
 1) Kleine Gewässer mit untergeordneter Bedeutung, d.h. Gewässer,
 • soweit sie ein Gebiet von weniger als 20 ha entwässern, oder
 • die keine besondere Bedeutung für die Vorflut haben, oder
 • die überwiegend der Entwässerung von Verkehrsflächen oder der Ableitung von Abwasser dienen
 2) Seen mit einer Fläche unter einem Hektar

Über den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände sichert die Allianz für den Gewässerschutz durch Ankauf oder Entschädigung bei Interesse 10 m breite Gewässerrandstreifen. Weitere Infos unter: <http://bit.ly/EinrichtungGewaesserrandstreifen>

Abb. 1: Auflagen an oberirdischen Gewässern (Quelle: Allianz Gewässerschutz)

2. Welche Gewässer sind betroffen?

Die Abstandsauflagen nach Düngeverordnung gelten streng genommen für alle Flächen an offenen (nicht verrohrten) Gewässern. Im Vollzug haben sich die zuständigen Stellen in Schleswig-Holstein jedoch darauf geeinigt, die Regelungen nach DüV und WHG §38a nicht auf untergeordnete Gewässer (Gruppen, Parzellengräben, etc.)

anzuwenden. Die Regelungen im WHG §38 und LWG gelten lediglich für offene Verbandsgewässer, nicht aber für untergeordnete Gewässer (Parzellengräben, Gruppen). Die Auflagen zum Pflanzenschutz gelten dagegen auch für alle periodisch wasserführenden Gewässer, die im Sommer trocken fallen können, also auch für Gruppen und Parzellengräben.

Tab. 1: Gewässertypen, an denen die Abstandsauflagen gelten.

betroffene Gewässer	Gesetz/Verordnung	Auflagen
Offene Verbandsgewässer ¹	Wasserhaushaltsgesetz WHG §38	Umbruchverbot Dauergrünland, Verbot der Entfernung von standortgerechten Ufergehölzen, etc.
	Landeswassergesetz LWG §26	Verbot zu Pflügen, zu Düngen und PSM einzusetzen (1 Meter-Streifen)
Alle offenen Gewässer (in der Praxis ohne Gruppen und Parzellengräben)	Düngeverordnung §5 und §13a, WHG §38a	Abstandsauflagen zur Düngung (vgl. Abb. 1), begrünter Randstreifen 5 m breit bei > 5 % Hangneigung
Auch periodisch wasserführende Gewässer	PflSchAnwV	Abstandsauflagen Pflanzenschutz, beachte auch mittelspezifische Auflagen

¹ nicht betroffen sind Gewässer untergeordneter Bedeutung (z.B. Parzellengräben, Gruppen)

3. Abstandsregeln bei der Düngung

Die mittlere Hangneigung innerhalb eines 20 m breiten Streifens am Gewässer ist entscheidend für einzuhalten Auflagen bei der Düngung (vgl. Abb.1). Auf nicht oder schwach geneigten Flächen (< 5 %) ist mit Exakttechnik (Schleppschuh, Grenzstreueinrichtung) ein Abstand zur Böschungsoberkante von 1 m ausreichend. Werden ein Pralltellerverteiler oder Schleuderstreuer ohne Grenzstreueinrichtung eingesetzt, ist ein Gewässerabstand von mindestens 5 m einzuhalten. Sind die Uferbereiche stärker als 5 % geneigt, gelten abgestuft weitergehende Zonen mit Düngungsverbot (3 oder 10 m) bzw. zusätzlichen Auflagen bis zu 30 m vom Gewässer entfernt (vgl. Abb. 1).

Die Abstände zum Gewässer werden landseits von der Böschungsoberkante aus gemessen. Ist diese nicht erkennbar, wie beispielsweise an vielen Seeufnern, ist die Linie des mittleren Wasserstandes die Nulllinie für die Abstandsmessung.

4. Begrünte Randstreifen ab 5 % Hangneigung

Ackerflächen, die innerhalb eines Uferstreifens von 20 m Breite im Durchschnitt mehr als 5 %

zum Gewässer geneigt sind, müssen nach §38a WHG dauerhaft begrünt werden. 5 % Hangneigung entsprechen einer Höhendifferenz von 1 m auf 20 m Uferstreifen. Es soll eine ganzjährig grüne Pflanzendecke hergestellt werden, die den Abfluss von Niederschlagswasser verlangsamt und Bodenerosion verringert. Alle 5 Jahre darf eine tiefe oder wendende Bodenbearbeitung durchgeführt werden (Beginn des 5-Jahreszeitraums am 30. Juni 2020). Direkt- oder Nachsaatverfahren ohne wesentliche Bodenbearbeitung dürfen häufiger angewendet werden. Die Art der Kultur bzw. Selbstbegrünung auf dem Randstreifen ist dem Bewirtschafter freigestellt. Verläuft ein Knick oder ein Weg am Gewässerufer, so muss kein Randstreifen angelegt werden. Damit die Flächen beihilfefähig bleiben, müssen die Auflagen zur Mindesttätigkeit (Mulchen, Mähen) eingehalten werden.

5. Digitaler Atlas Nord als Hilfsmittel

Im *Digitalen Atlas Nord* (DAN) sind unter dem link <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/wasserlandhangneigungszonen-kulisse> die Hangneigungsklassen in einem 20 m breiten Uferstreifen dargestellt. Wegen der Lageungenauigkeiten der digitalen Daten ist die dargestellte Hangneigungskulisse als Hinweis-

Kulisse veröffentlicht. Die letztliche Entscheidung über die Anlage des Randstreifens trifft der Bewirtschafter mit seiner Ortskenntnis selbst. Widersprüche gegen diese im DAN veröffentlichte Kulisse sind daher nicht notwendig.

Wenn mind. 50 % der Uferlänge eines Feldblocks mit der Hangneigungsklasse grün (5 – 10 %), orange (10 – 15 %) oder rot (>15 %) gekennzeichnet sind, dann muss ein begrünter Randstreifen angelegt werden. Anhand von **vier Beispielen aus einem Kartenausschnitt** (Abb. 2) des DAN soll die Anwendung der Hangneigungskulisse erläutert werden.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Digitalen Atlas Nord (Hangneigungskulisse) mit 4 Beispielen als Entscheidungshilfe zur Anlage von Randstreifen nach WHG sowie zu Abstandsaufgaben nach DüV. (Quelle: Digitaler Atlas Nord)

Beispiel 1: Randstreifen anlegen. Mehr als 50 % der Uferlänge ist grün markiert (5 – 10 % Hangneigung), Ackernutzung, Feldblock reicht bis an das Gewässer. Abstand bei der Düngung: 3 m, Auflagen bis 20 m.

Beispiel 2: kein Randstreifen, weil der Feldblock nicht direkt an das Gewässer grenzt (Knick/Gehölzstreifen am Gewässer), obwohl die gesamte Uferlänge grün oder orange markiert ist (5 – 15 % Hangneigung).

Beispiel 3: kein Randstreifen wegen Grünlandnutzung. Im nördlichen Uferabschnitt ragt der Feldblock bis an das Gewässer bei einer Hangneigung von > 5 %. Dort gilt ein Düngeverbot bis 3 m an das Gewässerufer.

Beispiel 4: kein Randstreifen. Keine farbliche Markierung am Gewässerufer (Hangneigung kleiner als 5 %). Trotz Ackernutzung muss kein Randstreifen angelegt werden. Mit Exakttechnik darf bis 1 m an den Gewässerrand gedüngt werden. Mit Prallteller und Schleuderstreuer ohne Grenzstreueinrichtung müssen mind. 5 m Abstand eingehalten werden.

Eine Entschädigung für den Flächenverlust durch die Anlage der Randstreifen ist nicht vorgesehen. Alternativ kann über den Landesverband der WBV (Allianz Gewässerschutz) durch Ankauf oder Entschädigung (80 % des Verkehrswertes) ein 10 m breiter Uferstreifen angelegt werden.

Falls Sie Unterstützung bei der Entscheidung Randstreifen ja oder nein benötigen, beraten wir Sie gerne oder geben telefonische Tipps für den Umgang mit dem Digitalen Atlas Nord.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Heidi Schröder
mobil: 0172 8712988
schroeder@gws-nord.de

Dr. Jürgen Buchholtz
mobil: 0151 12701623
buchholtz@gws-nord.de

Johannes Tode
mobil: 015774016122
tode@gws-nord.de

Dörte Hartges
mobil: 0175 3229258
hartges@gws-nord.de

Marc Stieper (Brinjahe)
mobil: 0172 4379809
stieper@gws-nord.de